



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Newsletter *Kommunales*

Straßenbaubeiträge | Windenergie | Flüchtlinge | VOB 2016

Die „erforderlichen Kosten“ beim straßenbaubeitragsrechtlichen Aufwand	Seite 2
Durch wen kann die Steuerung der Windenergienutzung gerichtlich angegriffen werden?	Seite 3
Bebauungsplan der Innenentwicklung: Keine Einbeziehung von Außenbereichsflächen, die jenseits der äußeren Grenzen eines Siedlungsbereichs liegen	Seite 4
Unterbringung von Flüchtlingen: Beschlagnahme privater Gebäude	Seite 6
VOB 2016 in Kraft, wichtige Änderungen!	Seite 6

Newsletter

Kommunales

Die „erforderlichen Kosten“ beim straßenbaubeitragsrechtlichen Aufwand

Zu den häufigsten Angriffspunkten bei Klagen gegen Straßenbaubeitragsbescheide gehört der Vorhalt, die beitrags erhebende Kommune habe einen völlig überzogenen Aufwand betrieben. Für die bei entsprechendem substantiierten Klägervorbringen dann auf den gerichtlichen Prüfstand kommenden Aufwandpositionen muss die Kommune belegen, dass der beitragsrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit eingehalten wurde.

Der erste Schritt bei der Prüfung dieses Grundsatzes ist noch relativ einfach: Es dürfen alle Kosten in den beitragswirksamen Aufwand eingestellt werden, die in einem kausalen Zusammenhang mit der abgerechneten Straßenbaumaßnahme stehen. Schwierigkeiten bereitet der zweite Schritt, nämlich die Einhaltung des bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Kommune zustehenden Ermessensspielraumes; denn an dieser Stelle sind diejenigen Kosten auszusondern, die mit Blick auf das Gebot der Wirtschaftlichkeit kritisch sind.

Hierzu hat sich in der Rechtsprechung eine umfangreiche Kasuistik entwickelt, die jetzt durch einige neuere Entscheidungen angereichert wurde, welche für mehrere praxisrelevante Fragestellungen Klärung brachten.

Für den Bereich der Planungskosten ist nunmehr gerichtlich anerkannt, dass die bei komplexen Straßenbaumaßnahmen entstehenden Aufwendungen für eine Machbarkeitsstudie und die Projektsteuerung beitragsfähigen Aufwand darstellen. Auch die Organisation einer Anwohnerberatung während der Bauphase kann beitragsfähig sein, wenn es um eine umfangreiche Baumaßnahme ging (VG Köln, Urteil vom 12.11.2013 – 17 K 6752/11 –; das OVG Münster hatte hiergegen die Berufung zugelassen, sich in einer umfangreichen Hinweisverfügung – welche dann zur Prozess erledigung führte – für die Anerkennungsfähigkeit dieser Kostenpositionen ausgesprochen; Verfügung des OVG Münster vom 19.11.2015 im Verfahren 15 A 942/14).

Vorsicht geboten ist bei der Einstellung von Kosten in den Beitragsaufwand, wenn der damit abgerechneten Unternehmerleistung kein Vergabeverfahren vorausging. Zwei in diesem Jahr ergangene Urteile, bei denen es jeweils um die Erneuerung bzw. Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage ging, verdeutlichen die Problematik. So ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn eine Kommune ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens den Auftrag demjenigen Versorgungsunternehmen erteilt, welchem zuvor in einem Vertrag das ausschließliche Recht zum Bau, zum Betrieb und zur Instandhaltung der Straßenbeleuchtung übertragen wurde (VG Düsseldorf, Urteil vom 19.02.2016 – 12 K 2241/14 –). Es kann aber die Frage auftreten, ob solche in der kommunalen Praxis vielfach bestehenden sog. Beleuchtungsverträge, Lichtlieferverträge usw. seinerzeit unter Beachtung des Vergaberechts abgeschlossen worden waren. Bei begründeter Rüge der Vergaberechtswidrigkeit eines solchen das Ausschließlichkeitsrecht begründenden Vertrages prüfen die Verwaltungsgerichte dann, ob die Leistung des kommunalen Vertragspartners das wirtschaftlichste Angebot darstellt oder aber ein unangemessener Preis zum Zuge kam (VG Düsseldorf, Urteil vom 11.01.2016 – 12 K 87/14 -). Die Darlegungslast liegt allerdings auf der Klägerseite, welche belastbare Anhaltspunkte dafür vorbringen muss, dass durch die Auftragserteilung an den kommunalen Vertragspartner schlechthin unvermeidbare Kosten entstanden. Es bedarf also einer erheblichen Differenz zwischen der von diesem erteilten Rechnung und der eines realistischen Alternativangebotes, welches der Kläger beibringen muss.





PRAXISHINWEIS

Im Bereich der Planungskosten zeigt die Rechtsprechung weiterhin eine deutliche Tendenz, bei der Prüfung des Erforderlichkeitsgrundsatzes den Kommunen einen sehr weiten Spielraum zuzugestehen. Aufwendungen für die Projektsteuerung, eine Machbarkeitsstudie und die Anwohnerberatung können daher bei größeren Straßenbaumaßnahmen in den Beitragsaufwand eingestellt werden. Dagegen müssen die Kommunen sich auf eine intensivere richterliche Kontrolle von Kosten für solche ohne ein vergaberechtliches Verfahren beauftragte Unternehmen einstellen, mit denen schon lange vor der Baumaßnahme ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens vertraglich ein Ausschließlichkeitsrecht begründet worden war (z.B. für den Betrieb der Straßenbeleuchtung).



Rainer Schmitz
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-28
r.schmitz@lenz-johlen.de

Durch wen kann die Steuerung der Windenergienutzung gerichtlich angegriffen werden?

Die gesamtäumliche Steuerung der Windenergienutzung in Anwendung des sog. Planvorbehalts in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB durch die kommunale Flächennutzungsplanung erweist sich als ebenso komplex wie fehleranfällig. Zuletzt hat das OVG Münster in der sog. „Haltern-Entscheidung“ einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Begründung für unwirksam erklärt, die Kommune habe der Windenergienutzung nicht substantiell Raum geschaffen. Im Anwendungsfall des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sind also erhöhte Anforderungen an die rechtssichere Aufstellung

eines Flächennutzungsplans zustellen, weil dieser, wie das BVerwG bereits 2007 entschieden hat, in analoger Anwendung von § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO Gegenstand der Normenkontrolle sein kann, da seine Darstellungen unmittelbar die Zulässigkeit der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergievorhaben steuern. Das bedeutet jedoch nicht, dass jedermann, der im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans wohnt oder über Grundeigentum verfügt, auch einen zulässigen Normenkontrollantrag stellen kann. Antragsbefugt im Sinne des § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO sind vielmehr Personen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie durch die im Flächennutzungsplan angeordnete Ausschlusswirkung in eigenen Rechten verletzt werden. Zum Kreis der insoweit nachteilig Betroffenen können neben den Eigentümern von Grundstücken, die mit der Ausschlusswirkung belegt werden, u.a. die dinglich und die obligatorisch Nutzungsberechtigten gehören. Eine Antragstellerin ohne Grundeigentum in der Ausschlusszone muss substantiiert behaupten und gegebenenfalls glaubhaft machen, in der Ausschlusszone Windenergieanlagen errichten zu wollen. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Außenbereich müssen nicht nur die ernsthafte Absicht verfolgen, in dem fraglichen Gebiet Windkraftanlagen zu errichten, sondern auch die gesicherte zivilrechtliche Möglichkeit besitzen, diese Absicht in die Tat umzusetzen (OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015 – 12 KN 216/13). Wenn hiernach möglicher Gegenstand einer statthaften Normenkontrolle allein die mit dem Flächennutzungsplan begründete Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB an Standorten außerhalb der ausgewiesenen Flächen ist, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass die Darstellung von Konzentrationszonen für sich genommen kein möglicher Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle analog § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 4 CN 1/12). Der Flächennutzungsplan, der eine gesamtäumliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet vorsieht kann mithin nicht von Anwohnern angefochten werden,

Newsletter Kommunales

die sich gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone in der Nähe ihrer Wohngrundstücke wenden. Hierauf abzielende Normenkontrollanträge wären unzulässig. Anwohner sind in diesen Fällen darauf zu verweisen, Rechtsmittel gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einzelner Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone einzulegen. Anwohner können jedoch nicht verlangen, dass Windenergieanlagen erst nach Abschluss einer gemeindlichen Flächennutzungsplanung und nur innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen errichtet werden. Denn einen etwaigen Verstoß gegen § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB können die Nachbarn eines Außenbereichsvorhabens nicht mit Erfolg geltend machen. Die Vorschrift verleiht den betroffenen Nachbarn kein über das Rücksichtnahmegebot hinausgehendes Abwehrrecht (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15/01). Auch für die Nachbargemeinde begründet § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB kein wehrfähiges Recht (VG Augsburg, Beschluss vom 30.04.2015 – Au 4 S 15.464). Ganz aktuell hat das VG Trier entschieden, dass § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auch keine Rechtsvorschrift im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG ist, die dem Umweltschutz dient, so dass auch ein Umweltverband kein einklagbares Recht besitzt, dass Windenergieanlagen nur im Einklang mit einer kommunalen Flächennutzungsplanung und innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen errichtet werden (VG Trier, Beschluss vom 01.03.2016 – 6 L 368/16.TR).



PRAXISHINWEIS

Die kommunale Steuerung der Windenergienutzung unterliegt hohen Rechtmäßigkeitsanforderungen, die ganz überwiegend nicht dem Gesetz, sondern erst der an das Abwägungsgebot anknüpfenden Rechtsprechung des BVerwG und der OVG entnommen werden kann. Insbesondere werden strenge Anforderungen an die schlüssige Erarbeitung eines nachvollziehbaren gesamträumlichen Planungskonzepts gestellt. Die Kommunen sind daher gut beraten, ihre Flächennutzungsplanung von Beginn an auch rechtlich begleiten zu lassen, damit ein möglichst rechtssicherer Plan aufgestellt wird. Lenz und Johlen verfügt über langjährige Erfahrung bei der rechtlichen Begleitung kommunaler Flächennutzungspläne zur Steuerung der Windenergienutzung.



Dr. Felix Pauli
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-54
f.pauli@lenz-johlen.de

Bebauungsplan der Innenentwicklung: Keine Einbeziehung von Außenbereichsflächen, die jenseits der äußeren Grenzen eines Siedlungsbereichs liegen

In seinem Urteil vom 04.11.2015 hatte sich das BVerwG mit der Frage zu befassen, ob der betreffende Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden durfte. Nach der Planbegründung sollte der Bebauungsplan der Nachverdichtung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils unter Einbeziehung einer in untergeordnetem Umfang angren-



zenden Außenbereichsfläche dienen. Das Oberverwaltungsgericht hat den Bebauungsplan für unwirksam gehalten, da es an der vorgeschriebenen Umweltprüfung fehle. Dieser Verfahrensfehler sei auch beachtlich.

Nach Auffassung des BVerwG steht dieses Urteil des OVG Mecklenburg-Vorpommern im Ergebnis mit Bundesrecht im Einklang. Dabei hatte sich das BVerwG zunächst mit der Zulässigkeit des Antrages unter dem Gesichtspunkt der Präklusion nach § 47 Abs. 2a VwGO auseinander zu setzen. Diese Vorschrift fordere Einwendungen der Person, die den Normenkontrollantrag stelle. Einen Bezug zu einem abwägungserheblichen Belang bräuchten Einwendungen indes nicht herzustellen. Nicht ausreichend seien lediglich solche Äußerungen, die sich auf ein bloßes Nein, einen nicht näher spezifizierten Protest oder die schlichte Mitteilung beschränkten, es würden Einwendungen erhoben. Ob sich die Antragsbefugnis eines Antragstellers bereits aus den Einwendungen ergebe, spiele keine Rolle. Der Antragsteller könne sich im Normenkontrollverfahren auch auf Einwendungen berufen, die er zuvor nicht geltend gemacht habe.

Das BVerwG setzt sich dann mit dem gesetzlichen Begriff der Innenentwicklung auseinander. Die Gemeinde habe hierbei keinen Beurteilungsspielraum. Überplant werden dürften Flächen, die von einem Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils umschlossen würden. Die äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs dürften durch den Bebauungsplan nicht in den Außenbereich hinein erweitert werden. Dies folge aus der Gesetzessystematik, dem Sinn und Zweck des § 13a BauGB sowie aus der Gesetzesbegründung. Dies gelte auch dann, wenn die Außenbereichsfläche so stark von der angrenzenden Bebauung geprägt sei, dass sie sich als deren organische Fortsetzung darstelle und damit auch für eine Einbeziehungssatzung in Betracht komme. Eine „Innenentwicklung nach außen“ ermögliche § 13a BauGB nicht.

Offen gelassen hat das BVerwG, ob die Vorschrift die Überplanung eines „Außenbereichs im Innenbereich“ erlaube oder die Bepflanzung eines Gebietes, das seine Außenbereichseigenschaft bereits dadurch verloren habe, dass es zuvor Gegenstand einer Einbeziehungssatzung geworden sei.

Die Wahl des beschleunigten Verfahrens statt des gebotenen Regelverfahrens habe, so das BVerwG weiter, dazu geführt, dass eine Umweltprüfung rechtswidrig unterlassen, kein Umweltbericht erstellt und ein solcher auch nicht als Teil der Begründung öffentlich ausgelegt worden sei. Die Bestimmung des § 214 Abs. 2 Nr. 1 BauGB a. F. dürfe nicht angewandt werden, weil ihr der Anwendungsvorrang des Unionsrechts entgegenstehe, mit dem sie unvereinbar sei (EuGH, Urteil vom 18.04.2013). Die Beachtlichkeit des Fehlers ergebe sich hier aus § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

PRAXISHINWEIS

Diese Entscheidung des BVerwG ist für die gemeindliche Bauleitplanung von hoher praktischer Bedeutung. In nicht wenigen Fällen ist planerisch beabsichtigt, an den Siedlungsbereich angrenzende Freiflächen in das Bebauungsplangebiet mit einzubeziehen und städtebaulich mit zu entwickeln. Derartige gemeindliche Planungskonzepte sind auch weiterhin planbar, allerdings nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit Verzicht auf eine Umweltprüfung.



Dr. Alexander Beutling
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-74
a.beutling@lenz-johlen.de

Newsletter

Kommunales

Unterbringung von Flüchtlingen: Beschlagnahme privater Gebäude

Die Gemeinden in NRW sind nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz verpflichtet, Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Aktuell stehen viele Gemeinden allerdings vor dem Problem, dass ihre Aufnahmekapazitäten erschöpft sind. Die Beschlagnahme von leerstehendem privatem Wohnraum wird daher immer häufiger in Erwägung gezogen.

In einer Entscheidung vom 01.12.2015 hat das OVG Lüneburg – 11 ME 230/15 – zu den rechtlichen Voraussetzungen einer derartigen Inanspruchnahme privater Wohnungseigentümer als „Nichtstörer“ Stellung bezogen. Das OVG hat die Rechtmäßigkeit auf Grundlage der ordnungsbehördlichen Generalklausel abgelehnt. Die Gemeinde hatte ein privates Grundstück, das mit einem leerstehenden Kinder- und Jugendheim bebaut war, zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit von Flüchtlingen beschlagnahmt. Gleichzeitig verfügte sie die Einweisung von 50 Flüchtlingen für sechs Monate in die bestehenden Gebäude und erkannte dem Eigentümer 4,-- €/m² als Entschädigung zu.

Das OVG Lüneburg ließ Bedenken gegen die Anwendbarkeit der Generalklausel dahinstehen. Jedenfalls seien die Voraussetzungen der Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers als Nichtstörer nicht erfüllt. Zwar stelle die drohende unfreiwillige Obdachlosigkeit von Flüchtlingen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und damit eine Gefahr dar. Die Gemeinde habe aber weder dargelegt, dass die Gefahr einer drohenden Obdachlosigkeit in zeitlicher Hinsicht gegenwärtig sei, noch habe sie dargelegt, dass sie die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwenden können. Die Gegenwärtigkeit der Gefahr sei schon zu verneinen, da im Gemeindegebiet noch freie Kapazitäten zur Flüchtlingsunterbringung bestehen. Es sei zudem nicht ausreichend dargelegt, dass keine gemeindeeigenen Unterkünfte zur Verfügung stehen und ihr auch die Beschaffung geeigneter anderer Unterkünfte bei Dritten nicht zeitnah möglich sei. Zu berücksichtigen sei, dass lediglich für eine Unterbringung der von

Obdachlosigkeit Betroffenen zu sorgen sei, die den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft genüge. Auch die Unterbringung in Turn- oder Sporthallen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit sei für einen begrenzten Zeitraum hinzunehmen. Das OVG weist auch darauf hin, dass die Unterbringung in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Jugendherbergen trotz der damit verbundenen wirtschaftlichen Aufwendungen einer Beschlagnahme leerstehender privater Wohnungen vorzuziehen sei.

PRAXISHINWEIS

Die Entscheidung des OVG Lüneburg dürfte auch für Gemeinden in anderen Bundesländern von erheblicher Bedeutung sein. An die Zulässigkeit von Beschlagnahmen von Grundstücken Privater zur Unterbringung von Flüchtlingen sind wegen des damit verbundenen Eingriffs in die Eigentumsrechte hohe Anforderungen zu stellen. Die Inanspruchnahme von Privateigentum gegen den Willen des Eigentümers bleibt ultima ratio.



Béla Gehrken
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-13
b.gehrken@lenz-johlen.de

VOB 2016 in Kraft, wichtige Änderungen!

Am 19.01.2016 sind die neuen Texte der VOB/A 2016 und Änderungen der VOB/B 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Der neue Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, der die öffentliche Ausschreibung regelt, tritt mit der neuen VgV am 18.04.2016 in Kraft. Gleiches gilt für Teil B, der im Sinne einer



allgemeinen Geschäftsbedingung die Vertragsinhalte konkretisiert, sofern nicht eine ältere Fassung explizit vereinbart wird.

Die Änderungen in der VOB/A 2016 sind im Lichte der Mitte April anstehenden grundlegenden Reform des gesamten Vergaberechts mit Interesse erwartet worden. Die Änderungen sind umfassend. Während der für Bauaufträge und Baukonzessionen ab dem relevanten Schwellenwert (neu ab 01.01.2016: 5.225.000,00 € netto) geltende Abschnitt 2 („EG-Paragrafen“) sich streng an der Richtlinie 2014/24/EU und damit auch dem neuen GWB orientiert, ist im Abschnitt 1 („Basisparagrafen“) für Vergaben unterhalb des Schwellenwerts trotz einiger Anpassungen die bisherige Struktur weitgehend gleich geblieben. Damit driften die „Unter- und Oberschwellenvergaben“ (noch) weiter auseinander.

Ein signifikanter und für den Anwender kaum nachvollziehbarer Unterschied ist dabei, dass künftig oberhalb der Schwelle ohne Begründung das Nichtoffene Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gewählt werden darf, das Pendant unterhalb der Schwelle (Beschränkte Ausschreibung) aber nach wie vor nur in den in § 3a VOB/A 2016 geregelten Fällen zulässig sein soll.

Sehr interessant für den Baupraktiker ist auch die neue Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A 2016, nach welcher unterhalb der Schwellenwerte bei zugelassenen Nebenangeboten der Preis als einziges Zuschlagskriterium erlaubt sein soll. Damit greift der normgebende Ausschuss einer abschließenden Entscheidung des BGH vor, der diese Frage für den Oberschwellenbereich bereits anders entschieden hat. Aufgrund unterschiedlicher Instanzenrechtsprechung liegt diese Frage aber nunmehr auch für den Unterschwellenbereich dem BGH zur Entscheidung vor. Die wohl vorwiegende Auffassung in der rechtlichen Diskussion geht davon aus, dass die Regelung in der neuen VOB/A durch den BGH gekippt werden wird. Das Ergebnis ist mit Spannung zu erwarten.

Die Änderungen in der VOB/B sind weniger spannend. So wurde ein neuer Kündigungsgrund des AG für den Fall aufgenommen, dass sich bei Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte wesentliche Vertragsänderungen ergeben oder in dem Vertragsschluss – praktisch selten – durch den EuGH ein schwerwiegender Verstoß gegen Kartellvergaberecht erkannt wird. Ferner wird die bislang als „Auftragsentziehung“ titulierte Kündigung aus wichtigem Grund nunmehr der Klarheit halber auch tatsächlich als „Kündigung“ bezeichnet.

PRAXISHINWEIS

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) hat angekündigt, dass er eine Vereinheitlichung des 1. und 2. Abschnitts der VOB/A im Laufe des Jahres unkompliziert vorantreiben möchte. Es ist daher noch dringender als sonst zu raten, die aktuellen Entwicklungen zu verfolgen und die Änderungen in den eigenen Ausschreibungen zu beachten. Ansonsten drohen formelle Fehler, die das Verfahren angreifbar machen.

Mit weiteren Änderungen im Bereich der VOB/B ist nicht zu rechnen. Anwender sollten aber zumindest ihre vorformulierten Vertragsmuster auf Aktualität überprüfen. Falsche Paragrafenzitiierungen und/oder -verweise können ggf. zu Unklarheiten führen, zumindest aber können sie unprofessionell wirken.



Martin Hahn
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-93
m.hahn@lenz-johlen.de



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}

Dr. Klaus Schmiemann^{PV}

Dr. Franz-Josef Pauli^P

Dr. Rainer Voß^{PVM}

Dr. Michael Oerder^{PV}

Dr. Thomas Lüttgau^{PV}

Thomas Elsner^{PB}

Rainer Schmitz^{PV}

Dr. Alexander Beutling^{PVM}

Dr. Markus Johlen^{PV}

Eberhard Keunecke^{PB}

Dr. Inga Schwertner^{PV}

Dr. Philipp Libert^{PF}

Dr. Christian Giesecke^{PVL}

Dr. Felix Pauli^{PV}

Dr. Tanja Lehmann^{PV}

Martin Hahn^P

Dr. Kai Petra Dreesen^{PVE}

Nick Kockler^V

Béla Gehrken^D

Gerrit Krupp

Markus Nettekoven

Stephan Matzerath

Kristina Knauber

Dr. Meike Kilian

Eva Strauss

P Partner i. S. d. PartGG

V Fachanwalt für Verwaltungsrecht

B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

M Anwalt/Mediator DAA/FU Hagen

L LL.M. (McGill University, Montreal, Kanada)

F Maîtrise en droit (Université Paris X)

E Master of European Studies (LL.M. Eur)

D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Kaygasse 5 • 50676 Köln

Postfach 102365 • 50463 Köln

Telefon: +49 221 97 30 02-0

Telefax: +49 221 97 30 02-22



Bildnachweis: S. 2: Lenz und Johlen, S. 4: fotolia.de